

1. Geltungsbereich

- (1) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn die Vermietung in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos erfolgt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- (2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

2. Angebote

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Stellt die Bestellung des Kunden ein verbindliches Angebot dar, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen ab Eingang bei uns annehmen. Die Annahme erfolgt durch eine Bestätigung in Schrift- oder Textform unsererseits (auch Rechnung oder Lieferschein) oder durch die Auslieferung der Mietsache. Sollte eine Annahme durch Auftragsbestätigung erfolgen, ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und uns Abweichungen von seinem Angebot unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Umfang unserer Lieferverpflichtung bestimmt sich vorrangig nach den übereinstimmenden Erklärungen und nach unserer Auftragsbestätigung. Sollte Letzteres unterblieben sein, ist unser Angebot maßgeblich. Garantien müssen ausdrücklich vereinbart und als solche bezeichnet werden.
- (3) Eine etwaige technische Beratung durch uns (gleich in welcher Form) befreit den Kunden nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung, ob die Mietsache für die beabsichtigten Zwecke geeignet ist. Für die weitere Verwendung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

3. Lieferfristen und Lieferbedingungen, Auf- und Abbau, Annahmeverzug

- (1) Die vereinbarte Lieferzeit beginnt erst nach der vollständigen Klärung aller technischen Fragen, frühestens jedoch mit der Übersendung unserer Auftragsbestätigung. Ist der Kunde vertraglich zu Vorleistungen verpflichtet (z. B. zur Zahlung von Abschlägen), beginnt die mit uns vereinbarte Lieferzeit erst ab Erfüllung der Vorleistung durch den Kunden. Bei nachträglichen Änderungswünschen des Kunden bleiben Änderungen des Liefertermins bzw. der Lieferfrist vorbehalten.
- (2) Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Sendung unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Als Lieferzeitpunkt gilt spätestens der Tag, an dem die Lieferung dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für etwaige Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen aller Art, Feuerschäden, Überschwemmungen, Maschinendefekte, behördliche Maßnahmen, Mangel an Arbeitskräften, Transportverzögerungen, rechtmäßige Streiks und Aussperrungen, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Der Kunde wird über den Eintritt der Umstände gemäß S. 1 unverzüglich unterrichtet. Wird infolge solcher Ereignisse die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht und dauert die Störung der Lieferung/Abnahme um mehr als 4 Wochen – seit der Unterrichtung gemäß S. 2 – an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer dem Einzelfall entsprechend angemessenen Anlaufzeit. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- (4) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er etwaige ihm obliegende Mitwirkungspflichten, so ist er zum Ersatz des uns hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verpflichtet. Mit dem Eintritt des Annahmeverzuges bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt hat, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Mietsache auf den Kunden über. Nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Annahme der Mietsache, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (5) Sofern der Auf- und Abbau der Mietsache durch uns erfolgt, werden die entsprechenden Auf- und Abbaetermine mit dem Kunden rechtzeitig abgestimmt. Der Kunde hat die vereinbarten Hilfskräfte für den Auf- und Abbau sowie ggf. für die Be- und Entladung zur Verfügung zu stellen. Sollten die vereinbarten Hilfskräfte nicht oder nicht vollständig zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung stehen, sind wir berechtigt – auf Kosten des Kunden – Hilfskräfte von einem Dritten zu engagieren. Des Weiteren sind wir berechtigt, den uns aus der eingetretenen Verzögerung entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- (6) Der Kunde hat rechtzeitig und auf seine Kosten für die Einholung etwaiger behördlicher Genehmigungen und Abnahmen zu sorgen. Der Kunde gewährleistet, dass die erforderliche An- und Abfahrt sowie die notwendigen Be- und Entlademöglichkeiten vorhanden sind. Des Weiteren ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die notwendige Tragfähigkeit und Beschaffenheit des Untergrundes nach unseren Vorgaben im Aufbaubereich gegeben ist.

4. Konventionalstrafe

Wenn wir von einem gesetzlichen oder vertraglich eingeräumten Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder bei Zustimmung zum Widerruf trotz aufrechter Bindung des Kunden sowie bei sonstigen Vertragsverletzungen seitens des Kunden haben wir gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf eine verschuldensunabhängige

Konventionalstrafe von 35 % der Auftragssumme, ohne Berücksichtigung von Rabatten und Boni vorbehaltlich weitergehender Schadenersatz- und sonstiger Ansprüche.

5. Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Mietsache geht spätestens mit der Übergabe der Mietsache (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Kunden, den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Durchführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.
- (2) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem diesen unsere Mitteilung zugegangen ist, dass die Mietsache versandbereit ist. Entsprechendes gilt, wenn die Mietsache durch den Kunden selbst abgeholt werden soll. Mit der Mitteilung der Versandbereitschaft wird die Mietsache abgetrennt.

6. Gewährleistung

- (1) Der Kunde ist Unternehmer. Es obliegt dem Kunden zu prüfen, ob sich die Mietsache für den vorgesehenen Zweck eignet; eine Haftung unsererseits ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- (2) Wir leisten Gewähr nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung, den Mietpreis zu mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurückzutreten. Letzteres jedoch nur dann, wenn es sich um einen wesentlichen Mangel handelt.
- (3) Der Mieter hat die Mietsache unmittelbar nach Übernahme auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen, offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von vier Tagen schriftlich anzuzeigen. Im Unterlassensfall gilt die Mietsache als vertragsgemäß geliefert und übernommen.
- (4) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Regelungen nichts Gegenteiliges ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung wegen Schadensersatz erfolgt – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit wir gemäß den vorstehenden Regelungen dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Mietsache sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Mietsache typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Sofern der Kunde oder auf dessen Veranlassung hin Dritte für den Auf- und/oder Abbau oder im Rahmen der Verwendung der Mietsache Arbeitskräfte abstellen, gelten diese nicht als unsere Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen. Der Kunde hat sämtliche Kosten für das entsprechende Personal zutragen und haftet für dieses nach den gesetzlichen Vorschriften. Des Weiteren ist der Kunde in diesem Zusammenhang für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften verantwortlich.

7. Gesamthaftung

- (1) Unsere Haftung beschränkt sich auf die Ersatzleistung unserer Versicherung. Wir sind bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in unsere Polizze zu gewähren und verpflichten uns, die Versicherung bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht aufrecht zu erhalten.
- (2) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (3) Wir haften nicht für unrichtige Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen schriftlichen Unterlagen.

8. Beginn und Ende des Mietverhältnisses, Nutzung und Rückgabe der Mietsache, Werbung

- (1) Das Mietverhältnis beginnt und endet zu den jeweils vertraglich vereinbarten Zeitpunkten. Eine Untervermietung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (2) Die Nutzung der Mietsache richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Der Kunde ist zur Nutzung der Mietsache erst berechtigt, wenn diese durch uns freigegeben worden ist. Für eine ordnungsgemäße Nutzung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Jede Veränderung der Mietsache, insbesondere Veränderungen an Verankerungen, Befestigungen, Streben oder sonstige Konstruktionsänderungen sowie jede sonstige Veränderungen, die sich auf die Statik der Mietsache auswirken kann sowie die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe sind dem Kunden untersagt. Für eine unsachgemäße Nutzung, fehlerhafte Montage oder Behandlung der Mietsache durch den Kunden übernehmen wir keine Haftung. Eine Haftung für Schäden durch elektrische, chemische oder elektrochemische Einflüsse ist ausgeschlossen, sofern wir diese nicht zu vertreten haben.

- (3) Der Kunde ist für eine pflegliche Behandlung der Mietsache während der gesamten Mietdauer verantwortlich und haftet ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Punkt 5. für jeglichen Verlust und Abnutzung bzw. Beschädigung, welche nicht auf einer normalen Verwendung der Mietsache beruht. Der Kunde tritt auf Verlangen sämtliche Ansprüche, die ihm gegen Dritte auf Grund des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zustehen, an uns ab. Während der Mietzeit obliegen dem Kunden sämtliche Verkehrssicherungspflichten bezüglich der Mietsache. Der Kunde ist verpflichtet, während der gesamten Mietzeit für eine ausreichende Bewachung der Mietsache auf eigene Kosten zu sorgen.
- (4) Wir sind berechtigt, während der Mietdauer die Mietsache unentgeltlich für unsere Werbung zu nutzen.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Berechnung des Mietpreises erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einer Rechtsgeschäftsgebühr von 1%, welche der Kunde trägt. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, beinhaltet der Preis die Kosten für den An- und Abtransport sowie für den Auf- und Abbau der Mietsache. Die Zahlung mittels Wechsels oder Schecks bedarf unserer Zustimmung.
- (2) Der Mietpreis ist vor der Übergabe der Mietsache innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zu zahlen. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf unserem Konto endgültig verfügbar ist. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Die Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Der Kunde kommt ohne besondere Mahnung bei Überschreiten des festgesetzten Fälligkeitsdatums in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern
 - der Kunde mit der Bezahlung des Mietpreises in Verzug gerät und der Verzug mehr als zwei Wochen nach Zugang einer Abmahnung andauert, in welcher wir die Kündigung des Mietverhältnisses angedroht oder uns vorbehalten haben oder
 - uns ein Festhalten an diesem Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Kunden liegenden Grund – unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen – nicht mehr zugemutet werden kann.

Des Weiteren sind wir bei Vorliegen von einem der vorgenannten Gründe berechtigt, sämtliche offenen oder auch noch nicht fälligen Rechnungsbeträge aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zur sofortigen Zahlung zu verlangen. Unser Recht Schadensersatz zu fordern, bleibt unberührt.

Wir behalten uns vor, Zahlungen zum Ausgleich ausstehender und fälliger Rechnungsposten, zuzüglich der jeweiligen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden. Der Ausgleich erfolgt in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

- (5) Im Falle eines Verstoßes gegen die Zahlungsbedingungen bzw. bei Nichteinhaltung des Zahlungsplanes sind wir berechtigt, das Mietobjekt für den Gebrauch zu sperren oder notfalls Teile davon zu demontieren. Für die Folgeneiner Sperrung oder Unbrauchbarmachung des Mietobjektes haften wir nicht..
- (6) Der Kunde hat das Mietobjekt in einem einwandfreien und im gereinigten Zustand an uns zurückzustellen. Kosten für die Reinigung von verschmutztem Material sowie der Ersatz von defektem oder verlorenem Material werden dem Kunden gesondert verrechnet. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmung

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg. Wir sind darüber hinaus nach unserer Wahl befugt, den Kunden an dem für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (3) Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.
- (4) Etwaige Zoll- und Einfuhrabgaben sowie alle übrigen mit dem Mietvertrag verbundenen Gebühren, Steuern und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden in diesem Fall über eine Ersatzregelung verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und einen rechtlich zulässigen Inhalt hat. Entsprechendes gilt bei Lücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.